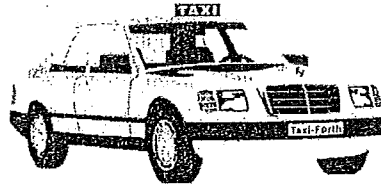


Stadt Fürth Straßenverkehrsamt			
3010	3020	3030	3040
30. Aug. 2011			
1. zur Kenntnis	2. bitte Rücksprache	3. bitte Stellungnahme	
4. Antwort direkt	5. bitte Antwort vorlegen	6. Ablage	
7. e-Mail an	8. Fax an	9. Termin	
Stadt Fürth Straßenverkehrsamt			

Herr Abele
Schwabacher Str. 170

90763 Fürth



Taxi-Zentrale Fürth

Genossenschaft
der Fürther Taxiunternehmer eG
Simonstraße 19
90763 Fürth
Telefon 0911 – 77 79 91
Telefax 0911 – 77 49 30

29.08.2011

Vollzug des PBefG

Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – i.d.F. der Änderungsverordnung vom 26.11.2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 08.12.2010, Inkrafttreten 15.12.2010)

Sehr geehrter Herr Abele,

wir beantragen die Änderung der Taxitarifordnung der Stadt Fürth zum Ende des Jahres 2011 (Zeitpunkt siehe unten) wie folgt:

zu § 2 Beförderungsentgelte (2)

soll als e) neu eingefügt werden; f) und g) rücken auf, werden zu g) und h):

„dem Zuschlag bei Zahlung mittels Karte nach Abs. 7.“

weiterhin soll als 7) neu eingefügt werden; 7) und 8) rücken auf, werden zu 8) und 9):

„Bei Bezahlung des Fahrpreises mittels Karte (oder einem entsprechenden elektronischen Bezahlssystem), wird ein Zuschlag von 1,00 Euro pro Zahlvorgang erhoben.“

redaktionelle Änderung in e) alt bzw. f) neu:

Text alt:

„dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für Anfahrt, nach Abs. 7“

Text neu:

„dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für Anfahrt, nach Abs. 8“

Erläuterung hierzu:

Es wird ein Zuschlag für die Kartenzahlung von 1,00 Euro eingeführt.

zu § 2 Beförderungsentgelte (3)

Text alt:

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 2,50 Euro.

Der Mindestfahrpreis beträgt 2,70 Euro. In diesem Mindestfahrpreis ist das Entgelt für eine Fahrleistung bzw. Warteleistung in Höhe von 0,20 Euro eingeschlossen.

Text neu:

„Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt **2,70 Euro**.“

Der Mindestfahrpreis beträgt **2,90 Euro**. In diesem Mindestfahrpreis ist das Entgelt für eine Fahrleistung bzw. Warteleistung in Höhe von 0,20 Euro eingeschlossen."

Erläuterung hierzu:

Der Grund bzw. der Mindestfahrpreis soll um 0,20 Euro angehoben werden.

zu § 2 Beförderungsentgelte (4)

Text alt:

"Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 2,70 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 74 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h). Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,35 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 148 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h).

Text neu:

„Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer **2,80 Euro** (entspricht ca. 0,20 Euro je 71 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8,5 km/h). Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,40 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 143 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 17 km/h)."

Erläuterung hierzu:

Der Kilometerpreis für den ersten Kilometer soll um 0,10 Euro und der Kilometerpreis für den zweiten und folgende Kilometer soll um 0,05 Euro angehoben werden.

zu § 2 Beförderungsentgelte (5)

Text alt:

Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 21,00 Euro je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 34 Sekunden). Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrlichen Gründen, sowie das Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit.

Text neu:

„Das Entgelt für die Wartezeit beträgt **24,00 Euro** je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 30 Sekunden). Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrlichen Gründen, sowie das Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit."

Erläuterung hierzu:

Das Entgelt für Wartezeit soll um 3 Euro pro Stunde angehoben werden.

Weiterhin beantragen wir:

Diese Tarifänderung soll zu einem vorher feststehenden Termin in Kraft treten, anstatt „7 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt“. Unter Berücksichtigung der Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrats schlagen wir den 1. Dezember 2011 ersatzweise den 15. Dezember 2011 vor.

Erläuterung hierzu:

- Der beantragte feste Termin des Inkrafttretens trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Taxameter neuerer Baureihen können vorab auf einen neuen Tarif umgestellt und geeicht werden. Sie schalten zum programmierten Datum automatisch auf die Fahrpreisberechnung nach dem neuen Tarif um. Das Programm dafür muss jedoch zusätzlich erstellt und von den zuständigen Ämtern geprüft werden. Deshalb ist eine längere Vorlaufzeit erforderlich. Jedoch stellt dies für die Werkstätten, das Eichamt und die Taxiunternehmer eine Erleichterung dar.

Erläuterungen zur Anhebung der Fahrpreise:

Die letzte Tarifänderung erfolgte im Dezember 2010. Der jetzt beantragte Taxitarif wird frühestens Ende 2011 wirksam.

Die beantragte Änderung bzw. Erhöhung ist erforderlich, um die seit der letzten Tarifänderung angefallene Kostensteigerungen und den im zweiten Halbjahr 2011 erwarteten weiteren Anstieg der Lebenshaltungskosten und der Betriebskosten aufzufangen.

Die Lebenshaltungskosten erhöhten sich seit Dezember 2010 bis Juli 2011 um circa 0,9%.

(Verbraucherpreisindex nach www.destatis.de, siehe Anlage). Nach allen uns zur Verfügung stehenden

Informationen werden die Lebenshaltungskosten bis Ende 2011 weiter steigen. Bis zum Ende des Jahres 2011 rechnen wir somit mit einer Preissteigerung von ca. 2% im Vergleich zu Dezember 2010.

Die letzten beiden Tarifierhebungen im Juni 2008 und im Dezember 2010 waren nicht ausreichend, den Anstieg der variablen Betriebskosten vollständig auszugleichen. Insbesondere die Treibstoffpreise, mit heftigen Sprüngen nach oben und nur zögernden Preissenkungen, mussten im genannten Zeitraum verkraftet werden (Anlage 2). Somit liegt der Nachholbedarf höher, als dies ein reiner Vergleich Dezember 2010 zu Juli 2011 nahe legt.

Genauere Zahlen zur Entwicklung der Betriebskosten im Taxigewerbe finden Sie in Anlage 3. Diese Aufstellung hat uns der Kollege Ziegler von der Taxi-Zentrale Nürnberg freundlicherweise zur Verfügung gestellt (Bestandteil des Nürnberger Tarifiertrags).

Die Steigerung in der beantragten Höhe von 5,83% (IHK-Standardfahrt, siehe unten) liegt zwar über der Steigerung der Lebenshaltungskosten, ist jedoch aus drei Gründen notwendig:

1. Bei den letzten Tarifierhebungen wurden die Kostensteigerungen (Treibstoffkosten) nicht voll ausgeglichen, um die Fahrgäste nicht abzuschrecken.
2. Die Beförderungspreise im Taxi sind im Großraum, auch nach der beantragten Anhebung im Vergleich zu den Preisen in anderen Großstädten im Bundesgebiet moderat.
3. Auch die zwischenzeitlichen Preisspitzen müssen bei der Betrachtung der Kostensituation einbezogen werden, auch wenn sie selbstverständlich nicht (alleinige) Berechnungsgrundlage sein können. Sie müssen ebenfalls ausgeglichen werden, da sie die Ertragslage im Taxigewerbe im letzten Jahr stark beeinträchtigt haben.

Auch im Vergleich mit den Steigerungen der Fahrpreise im VGN erscheint die beantragte Taxitarifierhöhung äußerst moderat.

Taxitarife im Großraum:

In Nürnberg wurde ein in den wesentlichen Elementen identischer Tarifiertrag bereits gestellt. Die Erlanger Taxizentrale wird einen Taxitarifiertrag mit den von uns beantragten Entgeltanhebungen stellen oder hat dies inzwischen getan.